

# **Popularklage gemäß Art. 98 Satz 4 BV i.V.m. Art. 55 VfGHG**

**An den**

**Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

**Prielmayerstr. 5**

**80335 München**

## **In dem Verfahren der Popularklage**

des geistig-beseelten Wesens Ralph Bernhard in persona Dr. Kutza,

vertreten durch sich selbst,

zustellungsbevollmächtigt per Anschrift: c/o Linkstraße 82, 80933 München

**– Antragsteller –**

wegen **Feststellung der Verfassungswidrigkeit der landesrechtlichen normativen Grundlage**, die bayerische Meldebehörden faktisch dazu ermächtigt, Art. 6 BV ohne das nach Art. 6 Abs. 3 BV zwingend erforderliche Ausführungsgesetz als vollziehbar zu behandeln und gestützt hierauf die Staatsangehörigkeit „deutsch“ ohne urkundlichen Nachweis und gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Betroffenen im Melderegister einzutragen und aufrechtzuerhalten.

### **Vorbemerkung I: Zur Bestimmtheit des Antragsgegenstands**

Diese Popularklage richtet sich gegen eine landesrechtliche normative Grundlage, die nicht in einem formellen Gesetz niedergelegt ist, aber als ungeschriebener Rechtssatz die Verwaltungspraxis der bayerischen Meldebehörden trägt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass auch ungeschriebene Rechtssätze und eine gefestigte Verwaltungspraxis mit normativer Außenwirkung als „Rechtsvorschrift“ im Sinne des Art. 55 VfGHG anzusehen sind, wenn sie Grundrechte einschränken (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 27. März

1992 – Vf. 8-VII-89 –, VerfGHE BY 45, 33; ferner BayVerfGH, Entscheidung vom 12. März 1986 – Vf. 23-VII-84).

Die angegriffene normative Grundlage besteht in der Annahme, Art. 6 BV sei ohne das nach Art. 6 Abs. 3 BV zwingend vorgesehene Ausführungsgesetz vollziehbar.

Diese Annahme ist dem Freistaat Bayern zuzurechnen – sie stützt sich unmittelbar auf Art. 6 BV und auf das fortwährende Unterlassen des gebotenen Ausführungsgesetzes. Sie entfaltet für die Betroffenen unmittelbare, belastende Rechtswirkung (vgl. Anlage 1) und ist daher justiziabel.

### **Vorbemerkung II: Zur Zuständigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs**

Der Antragsteller greift weder das Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundes (StAG) noch das Bundesmeldegesetz (BMG) an. Gegenstand ist ausschließlich die landesrechtliche Annahme der Vollziehbarkeit des Art. 6 BV ohne Ausführungsgesetz. Diese Annahme beruht auf dem Fortbestand des Art. 6 BV in der Bayerischen Verfassung und auf dem Unterlassen des nach Art. 6 Abs. 3 BV gebotenen Ausführungsgesetzes durch den Landesgesetzgeber. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist für die Prüfung dieser normativen Grundlage am Maßstab der Bayerischen Verfassung ausschließlich zuständig.

### **Vorbemerkung III: Zur Bezeichnung des Antragstellers und zur Prozessfähigkeit**

Der Antragsteller weist darauf hin, dass er sich selbst nicht als natürliche Person im Sinne des positiven Rechts versteht, sondern als geistig-beseeltes Wesen. Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat dieses Selbstverständnis in der mündlichen Verhandlung vom 29. Februar 2024 (Az. M 27 K 21.5514) protokollarisch zur Kenntnis genommen und den Antragsteller ausdrücklich als „geistig-beseeltes Wesen Ralph Bernhard in persona Dr. Kutza“ geführt (vgl. Anlage 2).

Die Popularklage steht gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG „jedermann“ offen – ohne Nachweis persönlicher Betroffenheit, ohne Erschöpfung des Rechtswegs, ohne Frist. Der Antragsteller ist antragsberechtigt.

## **I. Antragsbegehren**

Der Antragsteller beantragt gemäß Art. 98 Satz 4 BV i.V.m. Art. 55 VfGHG:

**Festzustellen**, dass der bestehende rechtliche Zustand im Freistaat Bayern, der dadurch geprägt ist, dass bayerische Meldebehörden Personen ohne urkundlichen Nachweis und gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen die Staatsangehörigkeit „deutsch“ zuschreiben und im Melderegister eintragen, gegen Art. 100 BV (Menschenwürde), Art. 101 BV (allgemeine Handlungsfreiheit) und Art. 118 BV (Gleichheitssatz) verstößt, weil die dieser Praxis zugrundeliegende Annahme der Vollziehbarkeit des Art. 6 BV ohne Ausführungsgesetz gegen Art. 98 BV (Gesetzesvorbehalt) verstößt.

**Hilfsweise:** Festzustellen, dass der Zustand, dass Art. 6 BV kein Ausführungsgesetz erhalten hat und dennoch faktisch als Grundlage für die zwangsweise Zuschreibung der deutschen Staatsangehörigkeit durch bayerische Meldebehörden herangezogen wird, gegen Art. 100 BV und Art. 101 BV verstößt.

## **II. Begründung**

### **A. Zulässigkeit**

#### **1. Antragsberechtigung**

Die Popularklage steht nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG „jedermann“ offen – ohne Nachweis persönlicher Betroffenheit, ohne Erschöpfung des Verwaltungsrechtswegs, ohne Frist. Eine Antragsfrist besteht nicht. Die Popularklage ist nicht subsidiär.

#### **2. Tauglicher Antragsgegenstand**

Der Begriff der Rechtsvorschrift ist nicht auf formelle Gesetze beschränkt; er umfasst auch ungeschriebene Rechtssätze und gefestigte Verwaltungspraktiken mit normativer Wirkung, wenn sie Grundrechte einschränken (vgl. BayVerfGH,

Entscheidung vom 27. März 1992 – Vf. 8-VII-89 –, VerfGHE BY 45, 33; sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 12. März 1986 – Vf. 23-VII-84).

Die hier angegriffene Annahme der Vollziehbarkeit des Art. 6 BV ohne Ausführungsgesetz erfüllt diese Voraussetzungen: Sie wird von den bayerischen Meldebehörden einheitlich und dauerhaft angewendet (vgl. Anlage 1) und entfaltet für die Betroffenen verbindliche Rechtswirkung in Gestalt einer zwangsweisen Statuseintragung.

### **3. Keine Fristversäumnis**

Für die Popularklage besteht keine starre Antragsfrist.

### **4. Subsidiarität (keine Erfordernis)**

Die Popularklage ist nicht subsidiär. Sie setzt keine Erschöpfung des Rechtswegs voraus. Der Antragsteller ist nicht gehalten, vorher ein verwaltungsgerichtliches Verfahren durchzuführen.

## **B. Begründetheit**

### **1. Das strukturelle Normdefizit – Grundlage der Verfassungswidrigkeit**

Art. 6 Abs. 3 BV enthält einen verfassungsrechtlich zwingenden Gesetzgebungsauftrag:

„Das Nähere regelt ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit.“

Dieser Auftrag ist seit Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung im Jahr 1946 nicht erfüllt worden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner frühen Entscheidung vom Jahr 1960 (VerfGH 12, 171/176 f. = BayVBl. 1960, 84/85) klargestellt, dass Art. 6 BV ohne Ausführungsgesetz nicht vollziehbar ist (vgl. auch BayVerfGH, Entscheidung vom 12. März 1986, Az. Vf. 23-VII-84).

In seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2018 (Az. Vf. 1-VII-17) hat der Gerichtshof ausdrücklich bestätigt, dass der einzelne Bürger keinen mit der Popularklage einklagbaren Anspruch darauf hat, dass der Landtag ein Gesetz über die bayerische Staatsangehörigkeit erlässt (Leitsatz 1). Die bayerische Staatsangehörigkeit besteht als Verfassungsrecht fort, hat aber – wie die vorgenannte Rechtsprechung zeigt – mangels eines Ausführungsgesetzes keine faktische Vollziehbarkeit erlangt.

Gleichzeitig hat sich in der Verwaltungspraxis der bayerischen Meldebehörden eine normative Grundlage herausgebildet, die Art. 6 BV als vollziehbar behandelt. Sie nimmt an, die Norm rechtfertige die automatische Eintragung „deutsch“ im Melderegister – ohne urkundlichen Abstammungsnachweis und gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Betroffenen.

**Das Kernargument – venire contra factum proprium:** Der Staat beruft sich auf das Fehlen des Ausführungsgesetzes, um individuelle Ansprüche der Bürger abzuwehren – etwa den Anspruch auf Löschung einer bestrittenen Eintragung. Zugleich ignoriert er dieses Fehlen, um belastende Statuszuordnungen ohne gesetzliche Grundlage vorzunehmen. Dieses strukturell widersprüchliche staatliche Verhalten ist mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und verletzt das Verbot des venire contra factum proprium.

## **2. Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt (Art. 98 BV)**

Art. 98 BV bestimmt:

(1) Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

(2) Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern.

(3) Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 48 zulässig.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Die Eintragung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ gegen den Willen des Betroffenen und ohne urkundliche Grundlage stellt einen Eingriff in Art. 100 BV (Menschenwürde), Art. 101 BV (allgemeine Handlungsfreiheit) und Art. 118 BV (Gleichheitssatz) dar.

Dieser Eingriff bedarf nach Art. 98 BV einer gesetzlichen Grundlage auf Landesebene.

Eine solche fehlt:

- Art. 6 BV ist mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar (BayVerfGH Vf. 1-VII-17).
- Das Bundesmeldegesetz (BMG) regelt die Pflicht zur Eintragung bestimmter Daten – es schafft aber keine eigenständige Ermächtigung zur Zuweisung von Staatsangehörigkeiten.
- Das Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundes (StAG) enthält Erwerbstatbestände, deren Voraussetzungen im vorliegenden Fall mangels urkundlicher Abstammungsnachweise nicht festgestellt worden sind.

Daher fehlt es an der nach Art. 98 BV erforderlichen gesetzlichen Grundlage für den Grundrechtseingriff. Die angegriffene Verwaltungspraxis verstößt gegen Art. 98 BV.

### **3. Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 100 BV)**

Art. 100 BV bestimmt:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die zwangsweise Zuschreibung eines statusrechtlichen Merkmals – der Staatsangehörigkeit – ohne gesetzliche Grundlage und gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Betroffenen greift in den personalen Identitätskern ein. Sie behandelt den Einzelnen nicht als Subjekt eigener Würde, sondern als Objekt staatlicher Klassifizierung. Die Menschenwürde ist in ihrem Kernbereich absolut; sie

duldet keine Rechtfertigung durch verwaltungspraktische Erwägungen oder Registrierungsinteressen.

#### **4. Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV)**

Art. 101 BV bestimmt:

*„Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.“*

Diese allgemeine Handlungsfreiheit umfasst auch das Recht, die eigene Identität und die rechtlich relevanten Merkmale der eigenen Person zu gestalten und eine aufgedrängte, unbelegte Statuszuordnung abzulehnen. Die zwangsweise Zuschreibung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ ohne urkundliche Grundlage und gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Betroffenen greift in dieses Recht ein. Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt, da es an einer gesetzlichen Grundlage auf Landesebene fehlt (vgl. Ausführungen zu Art. 98 BV).

#### **5. Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 BV)**

Art. 118 Abs. 1 BV bestimmt:

*„Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.“*

Die angegriffene Verwaltungspraxis behandelt wesentlich ungleiche Sachverhalte gleich: Personen, deren Staatsangehörigkeit durch Urkunden (Einbürgerungsbescheid, Staatsangehörigkeitsausweis, Abstammungsnachweis) gesichert belegt ist, und Personen, bei denen jeder urkundliche Nachweis fehlt und die Eintragung allein auf einer nicht verifizierten Kette von Melderegistereintragungen beruht, erhalten denselben Eintrag „deutsch“. Diese Gleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Ein systemimmanenter Wertungswiderspruch unterstreicht dies: Nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) kann der Geschlechtseintrag im Register auf bloße Erklärung hin geändert werden – ohne Nachweis, ohne Begründung, jährlich einmal. Die Staatsangehörigkeit hingegen wird **selbst gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen und auch ohne urkundliche Grundlage** aufrechterhalten. Der Geschlechtseintrag folgt der Selbstbestimmung; der Staatsangehörigkeitseintrag negiert sie. Diese Asymmetrie ist sachlich nicht begründbar und verstößt gegen Art. 118 BV.

Darüber hinaus enthält Art. 118 Abs. 3 BV ein eigenständiges Differenzierungsverbot:

*„Alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben.“*

Dieses Verbot wird verletzt, wenn staatliche Stellen eine staatsangehörigkeitsrechtliche Zuordnung allein auf Grundlage nicht verifizierter Abstammungs- oder Geburtsannahmen vornehmen und gegen den Willen des Betroffenen aufrechterhalten. Die zwangsweise Fortschreibung eines solchen Status stellt funktional eine an die Geburt anknüpfende öffentlich-rechtliche Statuszuweisung dar – ohne urkundlichen Nachweis, gegen den Willen des Betroffenen. Dies widerspricht unmittelbar Art. 118 Abs. 3 BV.

## **6. Keine Rechtfertigung**

Die festgestellten Grundrechtsverstöße sind nicht zu rechtfertigen. Die angegriffene normative Grundlage entbehrt jeder gesetzlichen Ermächtigung. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung einer bestrittenen, unbelegten Eintragung ist nicht erkennbar. Mildere Mittel stehen zur Verfügung – etwa ein Widerspruchsvermerk im Register oder eine Aussetzung bis zur urkundlichen Klärung.

## 7. Widerspruch zur Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

In seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2018 (Vf. 1-VII-17) hat der Gerichtshof bestätigt, dass Art. 6 BV mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar ist. Die Konsequenz ist zwingend: Was der Staat nicht als vollziehbar in Anspruch nehmen darf, um Bürgeransprüche zu erfüllen, darf er ebenso wenig als Grundlage belastender Maßnahmen verwenden. Die angegriffene normative Grundlage steht in unmittelbarem Widerspruch zu dieser Rechtsprechung.

### III. Zusammenfassung

Die angegriffene Verwaltungspraxis und die ihr zugrundeliegende normative Grundlage verletzen:

- **Art. 98 BV** – Gesetzesvorbehalt: Fehlen einer landesrechtlichen gesetzlichen Grundlage für den Grundrechtseingriff.
- **Art. 100 BV** – Menschenwürde: objektivierende Zwangszuschreibung eines Statusmerkmals gegen den erklärten Willen.
- **Art. 101 BV** – Allgemeine Handlungsfreiheit: Verweigerung des Rechts, eine aufgedrängte Statuszuordnung abzulehnen.
- **Art. 118 BV** – Gleichheitssatz: Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte; systemimmanente Asymmetrie zum SBGG; Verstoß gegen das Verbot geburtsbedingter Nachteile (Art. 118 Abs. 3 BV).

Die angegriffene Praxis steht zudem in unmittelbarem Widerspruch zur Feststellung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Vf. 1-VII-17), dass Art. 6 BV mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar ist.

#### **IV. Antrag auf mündliche Verhandlung**

Der Antragsteller beantragt gemäß Art. 55 Abs. 3 VfGHG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

**München, den 14. April 2026**

Für das geistig-beseelte Wesen

**(Ralph Bernhard [in persona Dr. Kutza])**

#### **Anlagenverzeichnis**

**Anlage 1:** Schreiben des Kreisverwaltungsreferats München vom 27.02.2025 (Beleg für die angegriffene normative Grundlage in der Verwaltungspraxis)

**Anlage 2:** Sitzungsprotokoll des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 29.02.2024 (Az. M 27 K 21.5514) – Beleg für die protokollarische Anerkennung der Selbstbezeichnung und Prozessfähigkeit